Verwendung von Gemeindekreditkarten

Seitens der LG NÖ / Stadtgemeinde Maria Enzersdorf (Nö) wurde an den Österreichischen Städtebund folgende, unten ersichtliche Anfrage gerichtet.
Primär geht es um die Verwendung von sog. „Gemeindekreditkarten“, welche eine Gemeinde bei Bedarf verwenden können sollte. Einige Bestimmungen in der NÖ Gemeindeordnung (z.B. § 76 NÖ GO, wo eine „Doppelzeichnung“ bei Überweisungen und Behebungen verlangt wird) machen eine solche Verwendung rechtlich unmöglich.
Praktisch führt dies laufend zu Umgehungskonstruktionen (Bestellung über private Kreditkarte des BGM oder eines Mitarbeiters; anschließend Refundierung über Gemeindekassa), die nicht nur kurios, sondern auch finanziell kontraproduktiv sind (z.B. wegen Rechnungsadressat Verlust von Vorsteuerabzug, Gewährleistungsansprüche etc.).

Die Anfrage der LG NÖ geht somit in die Richtung, ob in anderen Gemeindeordnungen auf Basis der bestehenden Rechtslage eine Möglichkeit für den Einsatz von „Gemeindekreditkarten“ gegeben ist und wie diese Regelungen jeweils ausgeführt sind um mit diesem Wissen sodann mit dem NÖ Landesgesetzgeber in Kontakt treten zu können.

Vielen Dank für die Rückantworten im Namen unserer Mitgliedsstadt.

Stadt/Institution	Antwort
Linz	Auch bei uns werden unterschiedliche Vorgehensweisen im Zusammenhang mit Kartenzahlungen praktiziert. • Einerseits das beschriebene Konstrukt „Bestellung über private Kreditkarte eines Mitarbeiters, anschließend Refundierung über eine Auszahlungsanordnung“, • andererseits haben einige unserer Mitarbeiter*innen sogenannte Business Karten für dienstliche Zwecke ausgestellt bekommen (z. B. Business Karten (paylife.at)), aber pro Geschäftsbereich maximal eine. Im zweiten Fall erfolgt zwar durch das Kartenunternehmen einmal monatlich eine automatische Lastschrift am Konto, allerdings ist der/die Karteninhaber*in verantwortlich, dass zu allen getätigten Umsätzen auch haushaltskonforme Auszahlungsanordnungen gebucht werden. Erst damit ist systemisch eine Zuordnung der Kontobelastung zu den einzelnen haushalterischen Buchungen möglich, und auch unsere Haushaltsordnung schließt eine Verwendung von Kreditkarten nicht aus (§ 54 HO 2019 VERORDNUNG (linz.at)). Ein Vergleich der Verordnungen hinsichtlich Zeichnungsbefugnis bringt Unterschiede zu Tage, denn bei uns sind Zahlungsvollzug und Buchführung zu trennen. § 76 Abs. 4 NÖ GO

	§ 57 HO 2019 LINZ
Mattersburg	Im Burgenland ist dies möglich, geregelt aber in der Gemeindehaushaltsordnung (§§ 31, 33, aber auch § 32 Abs. 4) und nicht in der Gemeindeordnung